

Unterrichtung

Der Präsident
des Niedersächsischen Landtages
– Landtagsverwaltung –

Hannover, den 16.03.2011

Haushaltsrechnung für das Haushaltsjahr 2008

Mängel bei der Erhebung und Abführung der Wasserentnahmegebühr

Beschluss des Landtages vom 10.11.2010 (Nr. 41 der Anlage zu Drs. 16/2941)

Der Ausschuss für Haushalt und Finanzen erwartet, dass das Ministerium für Umwelt und Klimaschutz die vom Landesrechnungshof festgestellten Mängel bei der Erhebung und Abführung der Wasserentnahmegebühr abstellt.

Darüber hinaus ist zu prüfen, wie die Bearbeitung der Wasserentnahmegebühr zentralisiert werden kann.

Über das Veranlasste ist dem Landtag bis zum 31.03.2011 zu berichten.

Antwort der Landesregierung vom 15.03.2011

Schon mit den im Rahmen seiner Prüfungstätigkeit gegebenen Hinweisen und den Ausführungen in seiner Prüfungsmittelteilung vom 26.02.2010 hat der LRH den Wasserbehörden erste und wichtige Impulse gegeben, um den Verwaltungsvollzug im Aufgabenbereich „Erhebung und Abführung der Wasserentnahmegebühr“ zu verbessern. Anknüpfend an die Erkenntnisse des LRH und auf der Grundlage seiner Feststellungen konnte die Verwaltungspraxis inzwischen gezielt optimiert werden. Beispielhaft sind anzuführen:

- Bei der zeitnahen Abführung der erhobenen Wasserentnahmegebühr an das Land sind bereits erste Erfolge erkennbar. Für das Veranlagungsjahr 2009 ist ein Anteil von 84,11 v. H. der insgesamt geleisteten Vorauszahlungen fristgerecht an das Land abgeführt worden; für 2010 betrug der Anteil bereits 90,96 v. H. Dies ist ein deutlicher Fortschritt gegenüber den Einzahlungen der unteren Wasserbehörden in den Vorjahren.
- Legen Gebührenschuldner ihre Erklärung mit den zur Festsetzung der Gebühr erforderlichen Angaben nicht fristgerecht vor, ist zukünftig zwingend ein Verspätungszuschlag gemäß § 25 Abs. 1 Nr. 8 Niedersächsisches Wassergesetz in Verbindung mit § 152 Abs. 1 bis 3 Abgabenordnung zu erheben.
- Das MU wird im Rahmen seiner Fachaufsicht die Durchführung von Geschäftsprüfungen fortsetzen und weiter intensivieren. Voraussichtlich bis Ende 2012 wird die Prüfung aller nicht bereits vom LRH besuchten unteren Wasserbehörden und Betriebsstellen des Niedersächsischen Landesbetriebes für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz abgeschlossen sein.
- Kommt eine untere Wasserbehörde ihren Verpflichtungen bei der Erhebung und Abführung der Wasserentnahmegebühr nicht nach, werden mit Rücksicht auf die Schwere des Verstoßes fachaufsichtliche Konsequenzen in Erwägung gezogen, wobei ein Tätigwerden im Rahmen der Fachaufsicht von den jeweiligen Umständen abhängt, insbesondere ist dabei das Volumen der ausstehenden Abführungsbeträge zu berücksichtigen.
- Um einen landeseinheitlichen Vollzug und ein wirtschaftliches Vorgehen zu gewährleisten, hat das MU mit Erlass vom 24.01.2011 den zuständigen Wasserbehörden ein Merkblatt übersandt, in dem sämtliche für die Erhebung, Festsetzung und Abführung der Wasserentnahmegebühr wichtigen Regelungen zusammengefasst sind.

Mit Ausnahme weniger Einzelfälle, die noch nicht abschließend bearbeitet sind, ist die Prüfungsmitteilung des LRH inzwischen vollständig beantwortet. Dies bezieht sich auch auf die von ihm aufgeworfene Frage, auf welche Weise die Festsetzung und Erhebung der Wasserentnahmegebühr zentralisiert werden kann.

Im Unterschied zu den anderen Anregungen des LRH wird die Frage einer strukturellen organisatorischen Veränderung zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht weiterverfolgt. Die Bemühungen sind vorrangig darauf gerichtet, die Verwaltungspraxis innerhalb der bestehenden Zuständigkeiten streng auf den Vollzug der gesetzlichen Regelungen auszurichten. Zunächst ist das bestehende Rationalisierungspotenzial auszuschöpfen, bevor weiterreichende Veränderungen betrieben werden sollten. Es wäre in Anbetracht der vielfältigen Möglichkeiten, die Arbeit der unteren Wasserbehörden zu unterstützen, zu koordinieren und dadurch zu vereinheitlichen, unverhältnismäßig, die kommunale Zuständigkeit für die Erhebung und Festsetzung der Wasserentnahmegebühr insgesamt infrage zu stellen. Erst wenn sich herausstellen sollte, dass die unteren Wasserbehörden nach der Optimierung der Aufgabenwahrnehmung nicht den fachlichen Anforderungen gewachsen sein sollten, wären veränderte Zuständigkeiten in Betracht zu ziehen.

Zudem stehen nach einer überschlägigen Prüfung übrige Aufgaben der unteren Wasserbehörden (Erteilung von wasserrechtlichen Erlaubnissen, Überwachung) in engem Sachzusammenhang zu der Festsetzung und Erhebung der Wasserentnahmegebühr. Es ist anzunehmen, dass eine Trennung dieser Aufgabenbereiche natürliche Arbeitszusammenhänge auflösen würde und erheblichen Kommunikationsaufwand zur Folge hätte. Der höhere Kommunikationsaufwand könnte in Teilbereichen zu Doppelarbeit führen. Auch aus diesem Grund wird zunächst davon Abstand genommen, Formen von zentraler Aufgabenerledigung weiter als Lösung der im Gesetzesvollzug liegenden Probleme in Betracht zu ziehen.

Zusammenfassend wäre es gegenwärtig unverhältnismäßig, organisatorische Strukturen im kommunalen Bereich, für die es sachliche Erwägungen im Interesse einer umfassenden und gebündelten Aufgabenwahrnehmung gibt, grundlegend infrage zu stellen, solange Möglichkeiten bestehen, punktuell beobachteten Unzulänglichkeiten gezielt mit anderen Mitteln zu begegnen, die voraussichtlich auch zu einer ordnungsgemäßen Erledigung führen werden. Von diesen Möglichkeiten soll zunächst Gebrauch gemacht werden, zumal es sich um eine leicht zu überschauende Rechtsmaterie handelt, sodass eine fachaufsichtliche Steuerung nicht übermäßig gefordert sein dürfte.